

# SCHULBÜCHEREI NIEDERNDORF



## Benutzungsordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
- (2) **Öffnungszeiten:** Montag 9:30 – 9:45 Uhr (1. Pause)  
Mittwoch 9:30 – 9:45 Uhr (1. Pause)

### § 2 Anmeldung

- (1) Beim Schuleintritt erhalten die Schüler automatisch einen Benutzerausweis. Dieser behält seine Gültigkeit bis zum Verlassen der Schule.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

### § 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist:  
Die Leihfrist beträgt für Bücher, Comics, CDs 4 Wochen  
Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt..
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern. Die Zahl der Entleihungen ist auf fünf Medien begrenzt.
- (3) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (4) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

### § 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, daß entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe ist das Medium vom Benutzer nach Absprache mit der Bücherei / Schule zu ersetzen.

### § 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

### § 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 20. September 2010 in Kraft.